

13.09.1984

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Einfhrung umweltfreundlicher Kraftfahrzeuge

- Antrag des Landes Baden-Wrttemberg -

Punkt 1 a) der 540. Sitzung des Bundesrates am 14. September 1984

Der Bundesrat mge beschlieen:

Der Text der Entschlieung wird wie folgt gendert:

1. Zu Ziffer 3:

Die Abstze 2 und 3 werden durch folgende Abstze ersetzt:

"Sollte eine EWG-weite, verbindliche Festlegung der Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Technik mit Wirkung ab 1. Januar 1986 nicht erreichbar sein, ist der Bundesrat im Hinblick auf die zwingenden lebensnotwendigen Erfordernisse des Umweltschutzes der Auffassung, da in der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Januar 1986 das umweltfreundliche Kraftfahrzeug verbindlich eingefhrt werden mu. Die in der Bundesrepublik 1986 erstmals in den Verkehr kommenden Pkw aus nicht der EG-angehrenden Staaten mssen ab 1. Januar 1986 die Abgasvorschriften nach dem Stand der Technik einhalten. Die deutschen Hersteller mssen in der Bundesrepublik ab diesem Zeitpunkt alle die den Abgasvorschriften nach dem Stand der Technik entsprechenden Modelle anbieten, die von ihnen heute schon und bis zu diesem Termin, vor allem fr den Export, hergestellt werden.

Im übrigen gilt folgende Stufenregelung:

- Die deutschen Hersteller müssen in der Bundesrepublik
 - im Laufe des Jahres 1986 mindestens bei einem Drittel der jeweiligen Modellpalette und
 - im Laufe des Jahres 1987 mindestens bei zwei Drittel der jeweiligen Modellpalette sowie
 - im Laufe des Jahres 1988 bei der gesamten Modellpaletteauch die entsprechenden Pkw anbieten, welche die Abgasvorschriften nach dem Stand der Technik einhalten.
- Nach dem 31. Dezember 1988 dürfen in der Bundesrepublik keine Pkw mehr in den Verkehr gebracht werden, deren Emissionen die Abgasvorschriften nach dem Stand der Technik nicht einhalten; die in den anderen EG-Mitgliedstaaten hergestellten Pkw können, wenn ein früherer Termin in der EG nicht erreichbar ist, in einer Übergangszeit bis 31. Dezember 1989 zu den bisherigen Abgasbedingungen zugelassen werden.

Die EG-weite verpflichtende Einführung der Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Technik muß dann spätestens zum 31. Dezember 1989 erfolgen; die Bundesregierung wird gebeten, darauf in den EG-Verhandlungen hinzuwirken.

Für den Fall, daß die anderen EG-Mitgliedstaaten die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung als mit dem EWG-Vertrag unvereinbar ablehnen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung im Hinblick auf Art. 36 EWG-Vertrag unter Berücksichtigung der zwingenden lebensnotwendigen Erfordernisse des Umweltschutzes, die erforderlichen Maßnahmen national allein zu treffen. Der vorgeschlagene Stufenplan gibt den anderen Mitgliedstaaten die notwendigen Anpassungszeiten."

2. Nach Ziffer 3:

Es werden folgende neue Ziffern 4 bis 6 eingefügt:

- "4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Verhandlungen mit der Mineralölwirtschaft sicherzustellen, daß rechtzeitig unverbleite Kraftstoffe in ausreichender Qualität flächendeckend zur Verfügung stehen. In Verhandlungen mit den anderen europäischen Staaten sollte sichergestellt werden, daß auch dort rechtzeitig und in ausreichendem Maße unverbleiter Kraftstoff angeboten wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß der von der EG-Kommission vorgeschlagene Termin 1. Juli 1989, ab dem die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, daß unverbleites Benzin überall in ihrem Hoheitsgebiet auf den Markt gebracht wird, erheblich vorgezogen wird.

5. Der Bundesrat hält es für dringend geboten, die Bedingungen und Einzelanforderungen der verschärften Abgasvorschriften nach dem Stand der Technik unverzüglich festzulegen und dabei die nach deutschem Recht systematisierten Grenzwerte, Testverfahren und Testzyklen in Form der 49-Staaten-Regelung der US-Abgasvorschriften zugrunde zu legen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihm die dazu notwendigen Änderungen der Straßenverkehrszulassungsordnung umgehend vorzulegen.
6. Die technische Entwicklung läßt erwarten, daß mittelfristig serienreife Einrichtungen zur nachhaltigen Schadstoffverminderung auch bei Altfahrzeugen zu vertretbarem Preis angeboten werden. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten zu prüfen, inwieweit für neuere Altfahrzeuge sobald wie möglich, ggf. mit einer Übergangsfrist, angemessene Maßnahmen zur zumindest teilweisen Schadstoffverminderung nach dem Stand der Technik vorgeschrieben werden können."

3. Zu Ziffer 4:

- a) Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 7.
- b) Im zweiten Spiegelstrich wird das Wort "Benzins" durch das Wort "Kraftstoffs" ersetzt und folgendes angefügt:
"um zumindest Preisgleichheit zu gewährleisten."
- c) Absatz 2 Satz 1 wird Ziffer 8 und wie folgt ergänzt:
"Dabei sollte die Kraftfahrzeugsteuer für Altwagen und für nichtumweltfreundliche Neuwagen so differenziert werden, daß - auch aus Wettbewerbsgründen - die finanziellen Nachteile umweltfreundlicher Pkw im Ergebnis ausgeglichen werden. Damit wird im Ergebnis dasselbe erreicht, wie mit direkten Subventionen, die aus ordnungspolitischen Gründen nicht in Betracht kommen können. Die Anreize sollten im übrigen so gestaltet sein, daß ein wellenförmiger Verlauf der Nachfrage vermieden wird."

Im übrigen geht der Bundesrat davon aus, daß Altfahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart oder durch nachträgliche Umrüstung die verschärften Abgasgrenzwerte einhalten, ebenfalls begünstigt werden. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit neueren Altfahrzeugen für den Fall, daß angemessene Maßnahmen zur zumindest teilweisen Schadstoffverminderung nach dem Stand der Technik vorgeschrieben werden, eine kurzfristige Begünstigung bei der Kraftfahrzeugsteuer gewährt werden kann."

- d) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden Ziffer 9 und wie folgt eingeleitet: "Der Bundesrat....."

4. Nach Ziffer 9 neu:

Es wird folgende Ziffer 10 angefügt:

"10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihm bis
Dezember 1984 über die Verhandlungen in den EG-Mitglied-
staaten zu berichten."